

## XVII. Nachtrag

### Zur Satzung des Lebacher Abfallzweckverbands (LAZ) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Lebach, AGSL) vom 10.01.2000

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), des § 12 Kommunalelselfbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2015 (Amtsbl. S. 376), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie der §§ 7 und 8 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2014 (Amtsbl. S. 326), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Lebacher Abfallzweckverbands vom 16.11.2015 folgende XVII. Nachtragssatzung erlassen:

#### Artikel I

§ 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Restmüllgefäßen werden zur Sicherung der Entsorgung mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmassen je Jahr und Restabfallgefäß in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:

<b>Behälter</b>		<b>Mindestmasse:</b>
MGB 120 l	zwei-wöchentliche Leerung	41 kg
MGB 240 l	zwei-wöchentliche Leerung	246 kg
MGB 1100 l	zwei-wöchentliche Leerung	1.107 kg
MGB 1100 l	wöchentliche Leerung	2.214 kg
MGB 1100 l	zwei-malige Leerung/Woche	4.428 kg
MGB 1100 l	für jede weitere wöchentliche Leerung	2.214 kg

Soweit die Mindestgewichtsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit einem zwölftel erhoben.

#### Artikel II

Die Anlage 1 „Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 5 der Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ) über die „Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 10.01.2000“ wird wie folgt geändert:

## Artikel II

Die Anlage 1 „Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 5 der Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ) über die „Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 10.01.2000“ wird wie folgt geändert:

Bei den ab 01.01.2016 geltenden Gebühren wird Nr.2 Buchstabe c) wie folgt gefasst:

2. die Grundgebühr (Servicegebühr) für die Leistungen gemäß Absatz 1 je Monat für  
c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen

-bei vierzehntäglicher Leerung	49,90 €
-bei wöchentlich einmaliger Leerung	99,90 €
-bei wöchentlich zweimaliger Leerung	159,60 €
-für jede weitere wöchentliche Leerung (im Rahmen der betriebsbedingten Möglichkeiten)	99,90 €

## Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lebach, den 16.11.2015



(Klauspeter Brill)

Verbandsvorsteher

Vorstehender XVII. Nachtrag zur Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Lebach, AGSL) vom 10.01.2000 wird gemäß § 12 Absatz 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig weise ich gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 KSVG auf folgendes hin:

Nach § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG geltenden Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Lebach, den 16.11.2015

  
(Klauspeter Brill)

Verbandsvorsteher